



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

23. Jahrgang

Schwerin, den 21. Mai

Nr. 5/2013

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung zur Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens an allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Arbeits- und Sozialverhaltensverordnung – BewAuSVO-MV) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 50	130
Dritter Erlass zur Änderung des Erlasses „Die Arbeit in der Regionalen Schule“	136
Zeitdaten für das Schuljahr 2013/2014 Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 119 – Berichtigung –	136

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	137
------------------------------	-----

I. Amtlicher Teil

Verordnung zur Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens an allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Arbeits- und Sozialverhaltensverordnung – BewAuSVO M-V)

Vom 8. Mai 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 50

Aufgrund des § 69 Nummer 3 Buchstabe b in Verbindung mit § 62 Absatz 1 und 2 sowie § 63 Absatz 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Die schulische Bildung und Erziehung dient in allen Fächern und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten dem Erwerb der Kompetenzen, die für eine erfolgreiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die Gestaltung eines sinnerfüllten Lebens und das Meistern der Anforderungen im Beruf notwendig sind. Dazu gehören in besonderer Weise die Sozial- und Selbstkompetenzen, die sich im Arbeits- und im Sozialverhalten widerspiegeln.

(2) Die Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens dokumentiert den zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichten Stand und soll die Anerkennungs- und Wertschätzungskultur stärken, indem der Schülerin oder dem Schüler sowie den am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten Informationen über die bisherige und Impulse für die weitere Entwicklung gegeben werden.

§ 2 Gültigkeitsbereich und Zeitpunkt

(1) Eine graduierte Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens in Form von Worten erfolgt für jede Schülerin und jeden Schüler an allgemein bildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 2 bis zum Ende des 1. Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 auf allen Halbjahres-, Jahres- und Übergangszugnissen, nicht jedoch auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen.

Grundsätzlich ausgenommen von einer graduierten Bewertung sind Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung werden gemäß den Festlegungen in ihren individuellen Förderplänen verbal bewertet.

(2) Mindestens einmal in jedem Schuljahr, verpflichtend ab Jahrgangsstufe 2 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10, führen die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer individuelle Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten über das Arbeits- und das Sozialverhalten durch. Die Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler ist in die Beratungsgespräche einzubeziehen. In besonderen Fällen können die Beratungsgespräche auch mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten getrennt geführt werden.

(3) Zur Dokumentation der Beratungsgespräche ist das Formblatt in Anlage 1 zu verwenden und der Schülerakte beizufügen.

§ 3 Bewertungsbereiche und Bewertungskategorien

(1) Die Bewertungsbereiche umfassen das Arbeits- und das Sozialverhalten.

(2) Das Arbeitsverhalten als Ausdruck der Selbstkompetenz umfasst die Bewertungskategorien

- Fleiß und
- Zuverlässigkeit.

Zur Konkretisierung sind ausschließlich folgende Kriterien heranzuziehen:

Fleiß

- Lern- und Anstrengungsbereitschaft
- Mitarbeit

Zuverlässigkeit

- Pünktlichkeit und Sorgfalt
- eigenverantwortliches Arbeiten

(3) Das Sozialverhalten als Ausdruck der Sozialkompetenz umfasst die Bewertungskategorien

- Umgangsformen und
- Teamfähigkeit.

Zur Konkretisierung sind ausschließlich folgende Kriterien heranzuziehen:

Umgangsformen

- Konfliktverhalten
- Einhaltung der Schulordnung und der Klassenregeln

Teamfähigkeit

- Hilfsbereitschaft
- Respekt und Toleranz gegenüber anderen

§ 4**Bewertungsgrade**

Es obliegt der Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft, die Bewertung entwicklungs- und altersangemessen sowie situationsgemäß in pädagogisch förderlicher Weise vorzunehmen.

sehr gut,

wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

gut,

wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers den Anforderungen voll entspricht

befriedigend,

wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

ausreichend,

wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft,

wenn das Verhalten aufgrund großer Mängel den Anforderungen nicht entspricht, die Schülerin oder der Schüler jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundlagen vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

ungenügend,

wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundlagen so unzureichend sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

§ 5**Durchführung an der Schule**

(1) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bewertet bei jeder Schülerin und jedem Schüler einmal in jedem Schulhalbjahr die vier Kategorien. Für jede Kategorie wird aus den betreffenden Bewertungen der beiden Schulhalbjahre die Jahresendbewertung nach Anlage 3 ermittelt. Ist eine pädagogische Entscheidung zu treffen, so muss die Gesamtentwicklung der Schülerin beziehungsweise des Schülers im Schuljahr berücksichtigt werden. Diese Entscheidung ist mit einer entsprechenden kurzen Begründung im Formblatt gemäß Absatz 3 zu dokumentieren. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens auf eine andere geeignete Lehrkraft übertragen.

(2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer beziehungsweise die beauftragte Lehrkraft schlägt der zuständigen Klassenkonferenz die gemäß Absatz 1 ermittelten graduierten Bewertungen rechtzeitig, spätestens fünf Werktage vor der Klassenkonferenz, zur Beratung und Entscheidung vor. Auf Antrag eines Mitgliedes der Klassenkonferenz ist über eine vom Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers beziehungsweise der beauftragten Lehrkraft abweichende Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens mehrheitlich abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer beziehungsweise die beauftragte Lehrkraft.

(3) Die Entscheidung der Klassenkonferenz ist gemäß dem Formblatt in Anlage 2 zu dokumentieren und dem Protokoll der Klassenkonferenz beizufügen.

§ 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Beurteilung und Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens an allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern vom 11. März 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 275, 455), die durch die Verordnung vom 29. August 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 875, 1198) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 8. Mai 2013

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 130

*Anlage 1 / Dokumentation des Beratungsgespräches**Name der Schule, Schulort***Beratungsgespräch
über das Arbeits- und das Sozialverhalten**

Schuljahr _____ / _____

Vorname und Name geb. am: _____ Klasse: _____

Bemerkungen, Festlegungen*

Ort, Datum_____
Klassenlehrerin/Klassenlehrer_____
Erziehungsberechtigte_____
Schülerin/Schüler

* bei Bedarf ausfüllen, ansonsten entwerfen

Anlage 3 / Matrix zur Ermittlung der Jahresendbewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

Ermittlung der Jahresendbewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

1. oder 2. Schulhalbjahr	sehr gut	gut	befriedigend	genügend	mangelhaft	ungenügend
2. oder 1. Schulhalbjahr	sehr gut	sehr gut/gut*	gut	gut/befriedigend*	befriedigend	befriedigend/genügend*
sehr gut	sehr gut	sehr gut/gut*	gut	gut/befriedigend*	befriedigend/genügend*	genügend
gut	sehr gut/gut*	gut	gut/befriedigend*	befriedigend	befriedigend/genügend*	genügend/mangelhaft*
befriedigend	gut	gut/befriedigend*	befriedigend	befriedigend/genügend*	genügend/mangelhaft*	mangelhaft
genügend	gut/befriedigend*	befriedigend	befriedigend/genügend*	genügend	genügend/mangelhaft*	mangelhaft/ungenügend*
mangelhaft	befriedigend	befriedigend/genügend*	genügend	genügend/mangelhaft*	mangelhaft	mangelhaft/ungenügend*
ungenügend	befriedigend/genügend*	genügend	genügend/mangelhaft*	mangelhaft	mangelhaft/ungenügend*	ungenügend

*pädagogische Entscheidung gemäß §5, Abs.1

Dritter Erlass zur Änderung des Erlasses „Die Arbeit in der Regionalen Schule“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. April 2013

1. Nummer 5.4.3 der Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Regionalen Schule“ vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sonderheft Nr. 3 S. 26), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 19. August 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 938) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5.4.3 Jahresarbeit

In der Jahrgangsstufe 10 fertigen die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage persönlicher Interessen und Stärken eine Jahresarbeit an. Dazu wählt sie oder er in den ersten acht Schulwochen der Jahrgangsstufe 10 aus den Gegenstandsbe-
reichen des naturwissenschaftlichen Aufgabenfeldes oder des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes ein Thema für die Jahresarbeit, das fächerübergreifend und praxisorientiert angelegt sein kann. Die betreuende Fachlehrkraft des späteren mündlichen Prüfungsfaches berät die Schülerinnen und Schüler bei der Themenwahl und beim Erstellen der Arbeit. Für die Anfertigung der Jahresarbeit haben die Schülerinnen und Schüler bis drei Wochen nach den Winterferien Zeit. Die Jahresarbeit wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt.“

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 25. April 2013

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 136

Zeitdaten für das Schuljahr 2013/2014

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 119

– Berichtigung –

Im Vortext über der Tabelle ändert sich die letzte Zeile wie folgt:

02. Dezember 2013 – 24. April 2014 = 76 Tage

Schwerin, den 2. Mai 2013

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 136

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung Schulleiterinnen und Schulleiter sowie stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung sind zu richten an:

Nummer: 5, 7, 12, 13, 15	Staatliches Schulamt Neubrandenburg Helmut-Just-Str. 4, 17036 Neubrandenburg
Nummer: 2, 3	Staatliches Schulamt Greifswald Martin-Andersen-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald
Nummer: 1, 4, 14, 16	Staatliches Schulamt Rostock Möllner Str. 13, 18109 Rostock
Nummer: 6, 8, 9, 10, 11	Staatliche Schulamt Schwerin Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin

Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt.

Für Stellenausschreibungen ab der Entgeltgruppe E 13 TV-L (Leitungsfunktion) und für betreffende Beschäftigte, die vor 1972 geboren sind, gilt darüber hinaus Folgendes:

Mit der Einstellung bzw. der Übertragung der Leitungsfunktion ist eine Überprüfung auf eine frühere Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/ Amt für nationale Sicherheit verbunden. Die erfolgreiche Bewerberin/ der erfolgreiche Bewerber muss hierfür mittels Formblatt das Einverständnis erklären.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Leitungs- und/oder Beförderungsstellen an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- Name der Schule, Schulart, Ort
- Landkreis/kreisfreie Stadt
- Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist.

Leitungsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- Grundschule „Kleine Birke“, Kopenhagener Straße
 - Hansestadt Rostock
 - Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiter ab 01.08.2013
 - 127 Schülerinnen/Schüler, siehe Legende
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- Grundschule Velgast
 - Landkreis Vorpommern-Rügen
 - Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiter ab 01.08.2013
 - 49 Schülerinnen/Schüler, siehe Legende
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- Grundschule „Peenetal“ Görmin
 - Landkreis Vorpommern-Greifswald
 - Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiter ab 01.08.2013
 - 55 Schülerinnen/Schüler, siehe Legende
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- Grundschule Bentwisch
 - Landkreis Rostock
 - Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiter ab 01.08.2013
 - 85 Schülerinnen/Schüler, siehe Legende
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

5. a) Grundschule Friedland
- b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiter ab 01.08.2013
- d) 272 Schülerinnen/Schüler, siehe Legende
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Legende zu 1. – 5.

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erster und Zweiter Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt Sonderpädagogik oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Leitungsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

6. a) Regionale Schule mit Grundschule Bad Kleinen
- b) Landkreis Nordwestmecklenburg
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
- d) 273 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
- e) befristete Bestellung bis **31.08.2015** bzw. für die Dauer der Bestandsfähigkeit
7. a) Regionale Schule mit Grundschule Blankensee
- b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters
- d) 296 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
8. a) Regionale Schule mit Grundschule Lübstorf
- b) Landkreis Nordwestmecklenburg
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters zum 01.08.2013
- d) 294 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
9. a) Regionale Schule mit Grundschule Lübstorf
- b) Landkreis Nordwestmecklenburg
- c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters zum 01.08.2013
- d) 294 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
10. a) Regionale Schule mit Grundschule Lübtheen
- b) Landkreis Ludwigslust-Parchim
- c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters zum 01.08.2013
- d) 303 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Legende zu 6. – 10.

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Leitungsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

11. a) Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung „Am Wallberg“ Neuburg
- b) Landkreis Nordwestmecklenburg
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
- d) 44 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
12. a) Sonderpädagogisches Förderzentrum Neustrelitz, Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
- b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/ des stellvertretenden Schulleiters
- d) 106 Schülerinnen und Schüler; siehe Legende
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
13. a) Sonderpädagogisches Förderzentrum Friedland, Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
- b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/ des stellvertretenden Schulleiters
- d) 77 Schülerinnen und Schüler; siehe Legende
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
14. a) Schulzentrum „Paul Friedrich Scheel“; Schule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung mit Grundschulteil
- b) Hansestadt Rostock
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/ des stellvertretenden Schulleiters, ab 25.07.2013
- d) ca. 267 Schülerinnen und Schüler, siehe Anlage
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Legende zu 11. – 14.

Bewerben können sich Lehrkräfte mit Erstem und Zweitem Staatsexamen bzw. auf dem Wege der Bewährung erworbener Lehrbefähigung für

- das Lehramt für Sonderpädagogik (vorrangig) oder
- das Lehramt an Grundschulen oder an Grund- und Hauptschulen oder
- das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder
- mit einer gleichwertigen Lehrbefähigung sowie mit durch langjährige Arbeit an der Förderschule erworbenen fachlichen Kenntnissen und Befähigungen (u.a. mit Zertifikaten) im Bereich Sonderpädagogik.

15. a) Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung „Tom Mutters“ Neustrelitz
- b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- c) Stelle der Schulleiterin/ des Schulleiters, sofort
- d) 43 Schülerinnen und Schüler; Lehramt für Sonderpädagogik, vorzugsweise Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik/Geistigbehindertenpädagogik
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Leitungsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

16. a) Käthe-Kollwitz-Gymnasium Rostock
 b) Hansestadt Rostock
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters zum 01.08.2013
 d) 530 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Legende zu 16.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die gemäß des Erlasses zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Folgende Stellen im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Rostock sind zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Entgeltgruppe	Dienststelle, (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständiges Staatliches Schulamt
1. Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben in der Sekundarstufe II (Oberstufenkoordinator) EntGr. E 15 TV-L	Europaschule Gymnasium Teterow Constantin-Kirchhoff-Str. 6 17166 Teterow	22.07.2013 (Bestandsfähigkeit des Gymnasiums)	Staatliches Schulamt Rostock
2. Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben in der Sekundarstufe II (Oberstufenkoordinator) EntGr. E 15 TV-L	Geschwister-Scholl-Gymnasium Bützow Dr.-Winckler-Straße 18246 Bützow	01.08.2013 (Bestandsfähigkeit des Gymnasiums)	Staatliches Schulamt Rostock

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-rinnen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das Staatliche Schulamt Rostock / Postfach 201208 / 18073 Rostock zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 0,90 Euro

Produktionsbüro TINUS

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt